Bachelorstudiengang Chemie
Prüfungsangelegenheiten im Wintersemester 2026/2027

Alle Prüfungs- bzw. Studienleistungen (z.B. Klausuren, Praktika, Übungen, Präsentation usw.) außer Abschlussarbeiten und Drittversuche müssen vor Erbringung / Durchführung über unisono angemeldet werden! **Ohne Anmeldung in unisono wird keine Leistung verbucht!**

Die o. g. Anmeldungen sind nicht an die Anmeldung zur entsprechenden Lehrveranstaltung (Vorlesung, Praktika, Übung) gekoppelt! Das heißt, dass eine Anmeldung zu einer Vorlesung / Übung nicht eine Voraussetzung bzw. Anmeldung zu einer Prüfung / Studienleistung ist.

Angemeldete Studienleistungen, die nicht mehr im aktuellen Semester abgelegt werden, müssen in unisono abgemeldet werden. Eine Anmeldung in dem aktuellen Semester wird nicht ins Folgesemester übertragen und eine neue Anmeldung ist dann nicht mehr möglich!

Gemäß Prüfungsordnung 2015:

Nach ununterbrochenem Studium gilt eine nicht bestandene schriftliche oder mündliche Prüfung zu einem Modul als nicht unternommen (Freiversuch), wenn das Modul vor oder in dem Semester besucht wurde, dem es nach dem Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang zugeordnet ist und die Prüfung spätestens zwei Wochen nach Abschluss des Moduls erfolgte. Ein zweiter Freiversuch in der gleichen Fachprüfung ist ausgeschlossen. Wer eine schriftliche oder mündliche Prüfung als Freiversuch bestanden hat, kann einmalig zur Verbesserung der Note eine Prüfung einmal wiederholen. Der Antrag auf Zulassung ist zum nächsten Prüfungstermin über das Prüfungsamt zu stellen. Erreicht eine Kandidatin oder ein Kandidat in der Wiederholungsprüfung eine bessere Note, so wird die bessere Note auf dem Zeugnis ausgewiesen und bei der Berechnung der Gesamtnote für den Bachelorstudiengang zugrunde gelegt.

Erlischt der Prüfungsanspruch in einem Pflichtmodul, kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss eine mündliche Nachprüfung in dem Modul beantragen, für das der Prüfungsanspruch erloschen ist, wenn sie bzw. er am Ende des zweiten Prüfungszeitraums, gemäß § 7 Absatz 3 der Semester 2, 4, 6, 8 und 9 jeweils eine semesterspezifische Mindestzahl von Leistungspunkten erreicht hat. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.

Zusätzlich kann eine einzige bestandene Prüfungsleistung aus dem gesamten Bachelorstudium unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden. Diese Prüfungsleistung muss im fünften oder sechsten Semester abgelegt werden und erfordert eine gesonderte schriftliche Anmeldung beim Prüfungsamt. Die Bachelorarbeit ist von dieser Regelung ausgeschlossen.

Gemäß Fachprüfungsordnung 2024:

Prüfungsleistungen sowie Klausuren oder mündliche Prüfungen, die Teil einer Gesamtprüfungsleistung sind und die vor oder in dem nach dem Studienverlaufsplan vorgesehenen Semester in der ersten Prüfungsphase abgelegt und noch nicht gemäß § 12 Absatz 5 RPO-M wiederholt wurden, können auf Antrag der oder des Studierenden an das Prüfungsamt einmalig als **Freiversuch** gewertet und in der zweiten Prüfungsphase des Semesters wiederholt werden. Für Prüfungsleistungen oder Teile von Gesamtprüfungsleistungen in Form von bewerteten Praktikums- oder Übungsleistungen sowie für das Modul 4CHEMBA18 (Bachelorarbeit) ist ein Freiversuch ausgeschlossen.

Wird bei der Wiederholung eine bessere Note als beim vorherigen Versuch erreicht, so gilt der vorherige Versuch als nicht unternommen und wird als Prüfungsversuch durch die Wiederholung ersetzt. Wird bei der Wiederholung die gleiche oder eine schlechtere Note erreicht, bleibt die Note aus dem vorhergehenden Versuch bestehen.

Wiederholungen zur Notenverbesserung müssen über das Prüfungsamt innerhalb der entsprechenden Anmeldephasen angemeldet werden.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 2 RPO-B kann **genau eine bestandene Prüfungsleistung** unabhängig vom Zeitpunkt der ersten Prüfung **zur Notenverbesserung** auf Antrag wiederholt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Module 4CHEMBA01, 4CHEMBA02 sowie 4CHEMBA04 bis 4CHEMBA10 und die Module 4PHYBAEX02 und 4MATHBAEX06 bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich absolviert wurden. Die Notenverbesserung muss im fünften oder

sechsten Semester abgelegt werden. Der Antrag ist an den Prüfungsausschuss zu richten. Für Prüfungsleistungen in Form von benoteten Praktikums- oder Übungsleistungen als Teil einer Gesamtprüfungsleistung sowie für das Modul 4CHEMBA18 (Bachelorarbeit) ist ein Notenverbesserungsversuch ausgeschlossen.

Ist ein **Pflichtmodul** (außer Bachelorarbeit) **endgültig nicht bestanden**, kann die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von vier Wochen beim Prüfungsausschuss eine mündliche Ergänzungsprüfung in dem endgültig nicht bestandenen Modul beantragen. Eine Ergänzungsprüfung kann letztmalig im 8. Semester stattfinden und stellt keine eigenständige Wiederholungsprüfung dar. Mit der Teilnahme besteht die Möglichkeit, die nicht bestandene Wiederholungsprüfung mit der Note 4,0 (ausreichend) abzuschließen; eine bessere Note kann nicht erreicht werden. Wird dem Antrag stattgegeben, findet die mündliche Nachprüfung mit einer Mindestdauer von 45 Minuten in Gegenwart der oder des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses als Beisitzerin oder Beisitzer statt. Eine Wiederholung dieser Nachprüfung ist ausgeschlossen.

Die erste Prüfungsperiode des Wintersemesters 2026/2027 ist vom 08. bis zum 19. Februar 2027. Die entsprechende Anmeldephase über unisono fängt am 18. Januar an und endet am 01. Februar 2027 (23:59 Uhr).

Die zweite Prüfungsperiode ist vom 15. bis zum 26. März 2027. Die entsprechende Anmeldephase über unisono fängt am 22. Februar an und endet am 08. März 2027 (23:59 Uhr).

Anmeldung zu den Praktika und Studienleistungen (Übungen, Aufgaben, Protokolle, Präsentationen usw.) ist ab dem 01. Oktober 2026 bis zum 21. Februar 2027 in unisono möglich.

Sollte es Probleme oder Schwierigkeiten bezüglich Anmeldungen geben, kontaktieren Sie bitte umgehend das Prüfungsamt **(spätestens am nächsten Werktag nach Anmeldeschluss)**. Screenshots der Fehlermeldungen bzw. Störungen sind empfehlenswert.

Die genannten Fristen sind **hart**; eine Anmeldung nach Ablauf der Frist ist nur möglich in begründeten Härtefällen. Der Antrag muss in schriftlicher Form beim zuständigen Prüfungsausschuss über das Prüfungsamt gestellt werden. Der Prüfungsausschuss muss dem Antrag zustimmen.

Informieren Sie sich bitte beim zuständigen Prüfungsamt über die Anmeldefristen für Studien- und Prüfungsleistungen, die von anderen Departments bzw. Fakultäten angeboten werden.

Ein regulärer Rücktritt ist bis spätestens sieben Tage vor dem Prüfungstermin über unisono möglich. Das System rechnet die genaue Uhrzeit aus.

Ein Rücktritt aufgrund einer ärztlichen Bescheinigung oder einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung erfolgt durch das Prüfungsamt. Entsprechende Meldung bzw. Nachweise müssen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Prüfung, dem Prüfungsamt vorliegen.